

Bei Nichteinhaltung der Informations- und Kommunikationsvorschriften ist eine Förderung der Maßnahmen nicht möglich.

Der Begünstigte ist verpflichtet, die von ihm durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu dokumentieren (z.B. durch Fotos von Förderhinweisen, Belegexemplaren von Druckerzeugnissen, Screenshots der Beschreibung im Internet) und gegenüber den Bewilligungsstellen nachzuweisen.

Es wird empfohlen, Vorschriften zur Information und Kommunikation im Zweifelsfall im Vorfeld mit der BIHK Service GmbH abzustimmen.

Sonderfall: Im Großraum München entfällt die Hinweispflicht auf die EU-Förderung aufgrund des Einsatzes bayerischer Fördermittel.